§§ 94, 95 und 96

unverändert.

§ 97

ist in Punkt 3 letzte Zeile das Wort:

„Verfolgung"

mit dem Worte:

„Anklage"

vertauscht worden.

Punkt 4 dagegen hat nun folgende Fassung:

„4. wenn ein wesentlicher Formfehler in dem Verfahren vor dem Geschwornengerichte einschließlich der Berathung über den Wahrspruch vorgekommen ist."

§§ 98 und 99

unverändert.

§ 100

ist zu streichen.

§ 101

hat folgende Fassung erhalten:

„Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des schwurgerichtlichen Verfahrens gestellt, so entscheidet hierüber das Oberappellationsgericht.

Insoweit die Frage, ob die Thatsachen, auf welche der Antrag gestützt worden, zur Wiederaufnahme der Untersuchung Veranlassung geben, in anderen Untersuchungssachen nach dem Inhalte der Entscheidungsgründe zu beantworten ist, ist sie in Schwurgerichtssachen nach dem Gesammtinhalte der Acten zu beantworten. Insbesondere wird hiernach in den Fällen des Art. 386, 3 der Strafproceßordnung zu beurtheilen sein, ob die Freisprechung als eine Straffreisprechung und daher der nachträgliche Beweis der That selbst als einflußlos sich darstellt."

Hierzu wird der Königlichen Staatsregierung zugleich eine Anordnung des Inhalts als räthlich und wünschenswerth bezeichnet,

daß die in §§ 68 und 91 des vorliegenden Gesetzentwurfs erwähnten Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers stenographisch aufgenommen, in Currentschrift übertragen, von den Vortragenden signirt und dann zu den Untersuchungsacten genommen werden.